

## Kohlen für das Kleingewerbe.

Bedarfsanmeldung vom 10. bis 20. Oktober.

Nachdem die Frage der Hausbrandversorgung für diesen Winter bereits durch verschiedene Verordnungen geregelt worden ist, mußte der Kohlenverband Groß-Berlin auch daran denken, den Bedarf der vielen Kleingewerbetreibenden sicherzustellen und für eine gerechte Verteilung der vorhandenen Vorräte zu sorgen. Um den Kohlenbezug dieser großen Verbrauchergruppe zu regeln, muß zunächst die Zahl der vorhandenen Betriebe festgestellt werden. Es ist deshalb eine Verordnung erlassen worden, nach der sich Verbraucher, die zu gewerblicher Arbeit in Betrieben, mit einem Durchschnittsmonatsverbrauch von nicht mehr als 200 Zentnern an Wochentagen vom 10. bis 20. Oktober bei der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Stelle melden müssen. Diese Meldestellen, die aus Vertretern der einzelnen Gewerbe gebildet worden sind, haben jede Bedarfsanmeldung genau zu prüfen und vorgeschriebene Meldearten auszufüllen.

So muß angegeben werden, wofür der Meldende die Kohlen gebraucht, z. B. zum Nägeln, für die Waschmaschine oder für die Kaffeeküche usw. Nicht in Frage kommt bei dieser Meldung die Beheizung der Werkstätten, Büros, oder sonstiger Wohn- und Arbeitsräume. Für die Heizung dieser Räume müssen alle Gewerbetreibenden mit den Kohlenarten, die sie von der Gemeinde erhalten haben, auskommen. Die Antragsteller haben bei der Meldung Gewerbescheine, Belege über die Anzahl der beschäftigten Personen, Geschäftsbücher über den Umsatz, bestimmte Kohlenrechnungen, Bescheinigungen über behördliche Aufträge usw. mitzubringen. Bei der Meldung muß der gegenwärtige Kohlenbestand angegeben werden.

Der Weg der persönlichen Meldung mußte, abgesehen davon, daß er eine schnellere Erledigung ermöglicht, gewählt werden, um einen genaueren Anhalt über die Zahl der für die verschiedenen Gewerbe in Betracht kommenden Betriebe zu gewinnen. Sie bezweckt zugleich die sachmännische Nachprüfung des angegebenen Kohlenbedarfs durch Vertrauensleute des betreffenden Gewerbes, die von der Handelskammer vorgeschlagen worden sind. Die Bevölkerung muß diese neue Belästigung in Kauf nehmen. Sie ist notwendig, um eine gerechte und gleichmäßige Kohlenversorgung zu gewährleisten. Man kann hoffen, daß es gelingen wird, auch den Bedarf des Kleingewerbes an Kohlen in dem möglichen Umfange sicherzustellen.

Jeder Gewerbetreibende ersieht aus der im Anzeigenteil der heutigen Nummer veröffentlichten Bekanntmachung seine Meldestelle. Ist für ihn keine besondere Meldestelle vorgesehen, so ist für ihn die Kohlenstelle Groß-Berlin, Dinkstr. 26, zuständig.

### Neue Hemmung für die Kohlenversorgung der Städte.

Aus Essen wird uns telegraphiert, daß nach der Bestimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung wegen Wagenmangels die früher angeordnete Einschränkung der Koks-erzeugung um 6 v. H. wieder aufgehoben worden ist. — Die Einschränkung der Verkokung im Industriegebiet war eine wesentliche Maßnahme, die nach langem Drängen der deutschen Städte angeordnet worden ist, um ihre Versorgung mit Steinkohle etwas günstiger zu gestalten. Es ist außerordentlich bedauerlich, wenn diese Maßnahme jetzt wieder durch Verkehrsschwierigkeiten durchkreuzt wird. Jedenfalls muß man fordern, daß die Aufhebung der Einschränkung der Koks-erzeugung so kurzfristig wie irgendmöglich gehalten und daß die Einschränkung sofort wieder durchgeführt wird, wenn der Versand der Kohlen irgend ermöglicht werden kann.